

§ 1 Allgemein

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Sie finden Anwendung auf Text, Musik, Bild- und Bewegtbild- und Videoproduktionen (im Folgenden ‚Material‘ genannt). Geliefertes Material bleibt stets das Eigentum von Marcus Lange – langesicht. Es wird vorübergehend zur Ausübung der vertragsgemäß eingeräumten Nutzungsrechte überlassen. Die Verwendung als Archivmaterial und jegliche weitere Nutzung – abweichend vom eigentlichen Projekt – ist gesondert zu vereinbaren. Die Lieferung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen.

§ 2 Zahlungsbedingungen

1. Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren.
2. Honorare sind stets Nett Honorare ohne Mehrwertsteuer gemäß § 19 UStG.
3. Mit Auftragsbestätigung wird grundsätzlich eine Anzahlung von 30 % bis 50 % der vereinbarten Auftragssumme fällig, frühestens jedoch mit Zugang der Anzahlungsrechnung. Die konkrete Höhe der Anzahlung sowie abweichende Zahlungsfristen und Zahlungspläne richten sich vorrangig nach dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot. Enthält das Angebot keine Regelung zur Anzahlung, beträgt diese 30 % der vereinbarten Auftragssumme. Sämtliche Anzahlungen und Abschlagszahlungen werden auf die Gesamtvergütung angerechnet. Der verbleibende Restbetrag ist mit Abnahme des Materials oder nach Projektabschluss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern im angenommenen Angebot nichts anderes vereinbart ist. Für die Abnahme gelten die Regelungen in § 2a.
4. Bei Projekten mit einer geplanten Gesamtdauer von mehr als vier Wochen (Konzeption bis Fertigstellung) wird nach Abschluss der Dreharbeiten und Zugang der entsprechenden Rechnung eine weitere Abschlagszahlung von 30 % der vereinbarten Auftragssumme fällig. Auch hierfür haben die Zahlungsvereinbarungen im vom Auftraggeber angenommenen Angebot Vorrang.
5. Liegt der Arbeitsaufwand aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen des Auftraggebers über der bei Auftragserteilung genannten Höhe, weist langesicht den Auftraggeber hierauf hin. Zusätzliche Vergütungspflichten entstehen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Beauftragung (Textform genügt) durch den Auftraggeber; ein einseitiges Preisänderungsrecht besteht nicht.
6. Werden vom Auftraggeber kurz bevor oder während eines laufenden Projekts weitergehende Leistungen verlangt, die über den vereinbarten Auftrag hinausgehen, so werden diese gemäß ihrer Art und des Umfangs zusätzlich und in Absprache mit dem Auftraggeber berechnet.
7. Für die Leistungen des Fotografen/Videografen wird ein Honorar zuzüglich eventueller Reisekosten/Spesen vereinbart. Fahrtkosten zu den Dreharbeiten werden mit 40 Cent pro km berechnet.
8. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Videograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, oder vom Auftraggeber gewünscht verlängert, so erhöht sich das Honorar des Fotografen/Videografen, sofern ein Pauschalpreis auf Grundlage eines Zeitrahmens vereinbart war, entsprechend dem zeitlichen Mehraufwand. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf/Videograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.
9. Ausnahmen hiervon sind ein Krankheitsfall (Auftraggeber) oder Todesfall (Familie), die zu einer Absage des Projektes führen. Eine Überprüfung/ein Nachweis der Situation liegt im Ermessen des Fotografen/Videografen. Sofern das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird, gilt dieser Vertrag weiterhin, wenn es terminlich für den Videografen realisierbar ist.
10. Für Korrekturschleifen, Änderungswünsche und die Mitwirkung des Auftraggebers gelten die Regelungen in § 2a.
11. Kosten, die nach der fixen Auftragsbestätigung unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Verbrauchs vereinbart sind („fixe Kosten“), hat der Auftraggeber in voller Höhe zu bezahlen, wobei für ersparte Aufwendungen und/oder anderweitige Verwendung bzw. böswillige Nichtverwendung von Arbeitskraft ein pauschaler Abschlag von den fixen Kosten vorgenommen wird, der folgendermaßen gestaffelt ist:
 1. Für Stornierung bis einschließlich zu dem Tag, der 11 Wochen vor Projektbeginn (Datum Kick-off-Meeting) liegt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 35 %; der Auftraggeber hat 65 % der fixen Kosten zu bezahlen.
 2. Für Stornierung bis einschließlich zu dem Tag, der 5 Wochen vor Projektbeginn (Datum Kick-off-Meeting) liegt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 15 %; der Auftraggeber hat 85 % der fixen Kosten zu bezahlen.
 3. Für Stornierung bis einschließlich zu dem Tag, der 1 Woche vor Projektbeginn (Datum Kick-off-Meeting) liegt, erfolgt ein pauschaler

Abschlag von 5 %; der Auftraggeber hat 95 % der fixen Kosten zu bezahlen.

4. Für Stornierung weniger als 1 Woche vor Projektbeginn (Datum Kick-off-Meeting) erfolgt ein pauschaler Abschlag von 0 %; der Auftraggeber hat 100 % der fixen Kosten zu bezahlen.

In allen Fällen werden ersparte Aufwendungen sowie ein anderweitiger Einsatz der frei gewordenen Arbeitskapazität angerechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; langesicht bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 2a Korrekturschleifen und Mitwirkung

1. **Korrekturschleifen.** Sofern im angenommenen Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind je Projekt drei Korrekturschleifen im vereinbarten Honorar enthalten. Eine Korrekturschleife umfasst die einmalige, gebündelte Mitteilung der Änderungswünsche des Auftraggebers zu einer vorgelegten Fassung, deren Umsetzung innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und die Bereitstellung der überarbeiteten Fassung. Die Beseitigung von Mängeln zählt nicht als Korrekturschleife.
2. **Zusätzliche Änderungen.** Weitere Korrekturschleifen sowie Änderungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs werden gesondert vergütet. langesicht teilt dem Auftraggeber die voraussichtlichen Zusatzkosten vorab mit; die Umsetzung erfolgt erst nach dessen Beauftragung in Textform. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.
3. **Mitwirkung und Rückmeldung.** Der Auftraggeber stellt die für die Produktion erforderlichen Informationen, Materialien und Entscheidungen rechtzeitig bereit und stimmt Rückmeldungen intern ab. Zu jeder zur Prüfung vorgelegten Fassung teilt er langesicht innerhalb von zwei Wochen (14 Kalendertagen) nach Zugang der Fassung und der Prüfaufforderung seine Freigabe, Änderungswünsche oder Beanstandungen mit. Änderungswünsche sind möglichst gebündelt und konkret in Textform zu übermitteln. Erfordert der Prüfungsumfang eine längere Frist, ist eine angemessene längere Frist einzuräumen.
4. **Fristverlängerung und Verzögerungen.** Benötigt der Auftraggeber mehr Zeit, muss er sich vor Ablauf der Rückmeldefrist mit langesicht in Textform in Verbindung setzen und eine angemessene Verlängerung abstimmen. Auf einen begründeten, rechtzeitigen Verlängerungswunsch wird langesicht eine angemessene längere Frist einräumen und den neuen Termin in Textform bestätigen. Bis zur Rückmeldung von langesicht auf diesen Wunsch tritt keine Freigabe- oder Abnahmefiktion ein. Durch verspätete Mitwirkung verursachte Terminverschiebungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt; vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die dadurch verursachte Verzögerung und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit.
5. **Freigabe von Zwischenfassungen.** Geht innerhalb der nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Frist keine Rückmeldung ein, gelten die zur Prüfung gestellten Änderungen einer Zwischenfassung als für die weitere Bearbeitung freigegeben. langesicht verpflichtet sich, den Auftraggeber mit der Prüfaufforderung bei Fristbeginn in Textform besonders auf diese Folge hinzuweisen; ohne diesen Hinweis tritt keine Freigabefiktion ein. Damit ist keine Abnahme des noch nicht fertiggestellten Gesamtwerks oder seiner Teile verbunden. Gesetzliche Mängelrechte werden hierdurch nicht eingeschränkt.
6. **Abnahme der fertigen Leistung.** Soweit eine werkvertragliche Leistung geschuldet ist, fordert langesicht den Auftraggeber nach Fertigstellung und Bereitstellung der fertigen Fassung zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Diese beträgt grundsätzlich zwei Wochen (14 Kalendertage) ab Zugang der Fassung und der Abnahmeaufforderung; Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 gelten entsprechend. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. langesicht weist bei Fristbeginn in Textform besonders auf diese Folge hin; ohne diesen Hinweis tritt keine Abnahmefiktion nach dieser Regelung ein. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben alle gelieferten Waren, Bildrechte sowie sämtliches Produktionsmaterial Eigentum von Marcus Lange – langesicht.
2. Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen ergänzend die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechte an dem gegenständlichen Material nur für den vereinbarten Zweck und Sprachraum zur einmaligen Nutzung eingeräumt. Jede weitere Nutzung oder sonstige Ausweitung des ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechts ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Marcus Lange – langesicht gestattet. Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
4. Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung von Marcus Lange – langesicht auch dann nicht übertragen werden, wenn die

Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens erfolgt (§ 34 Abs. 3 UrhG).

- Die Weitergabe des Materials und die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Marcus Lange – langesicht zulässig. Das Material darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Produktionsfirma nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden, insbesondere auch nicht in Onlinesystemen (Internet, Intranet, Mailsystemen etc.). Verfälschende oder sinnentstellende Veränderungen durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet. Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden.
- Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Wort- bzw. Bildbeitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urheberbeitrags entnehmen lässt.
- Marcus Lange – langesicht untersagt die Vervielfältigung aller von Marcus Lange – langesicht hergestellten Medien sowie die Unkenntlichmachung der Urheberschaft. Ausnahmen bedürfen immer der Schriftform.
- Marcus Lange – langesicht hat das ausdrückliche Recht, das erstellte Bild-, Video- und Tonmaterial in allen Medien zur Eigendarstellung zu nutzen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

§ 4 Fremdmaterial

- Jedes vom Auftraggeber übersandte Dokument (Dateien) wird von Marcus Lange – langesicht als endgültige Fassung angesehen, solange nichts anders Lautendes bekannt ist. Änderungen nach Projektbeginn oder nach Projektende sind möglicherweise mit zusätzlichen Kosten verbunden, welche nicht im Preisangebot enthalten sind.
- Vertraulichkeit: Alle Ausgangsdokumente (Dateien), die der Auftraggeber Marcus Lange – langesicht zur Verfügung stellt, sind als vertraulich anzusehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Insofern nichts anders Lautendes vereinbart ist, darf Marcus Lange – langesicht jedoch einzelne Teile zu Bearbeitungszwecken an Dritte weitergeben. Die Subauftragnehmer sind ebenfalls ausdrücklich an diese Regelung gebunden.

§ 5 Produktionsangebote

- Der Auftraggeber kann sich von Marcus Lange – langesicht ein unverbindliches Angebot erstellen lassen. Alle im Angebot gekennzeichneten „Festpreise“ werden garantiert. Die Preise staffeln sich ansonsten nach Art, Umfang und Komplexität des jeweiligen Projektes. Änderungen, zusätzliche Inhalte oder Ähnliches während der Produktion oder nach Fertigstellung des Projektes bedeuten möglicherweise zusätzliche Kosten, die nicht im Angebot enthalten sind.
- Sämtliche für einen Pitch erstellten Angebote gelten zunächst als unverbindlich. Erst nach Zusage des Auftraggebers werden alle Posten konkret recherchiert und ggf. angepasst. Die maximale Höhe der Abweichung zum Ursprungsangebot beträgt dabei 25 Prozent.
- Sämtliche für einen Pitch oder im Vorfeld einer Auftragsbestätigung erstellten Konzeptpapiere, Präsentationen und die darin enthaltenen vorgestellten Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne eine Genehmigung von Marcus Lange – langesicht verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.
- Anfallende GEMA-Gebühren / Lizenzierungskosten für verwendete Musikstücke sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Bestehende Nutzungsrechte werden von Marcus Lange – langesicht geklärt.

§ 6 Haftung

- Der Auftraggeber haftet für evtl. überlassenes Material bis zur unversehrten Rücklieferung an Marcus Lange – langesicht. Der Auftraggeber trägt Kosten und Risiko für die Rücklieferung, wobei die Rücklieferung per Kurierunternehmen zu erfolgen hat.
- Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig.
- Bei einer über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehenden weitergehenden Nutzung des Materials durch den Auftraggeber haftet dieser für jeglichen aus der Nutzung entstehenden Schaden und stellt Marcus Lange – langesicht von jeglicher in diesem Zusammenhang entstehenden Haftung frei.
- Unterbleibt die Namensnennung von Marcus Lange – langesicht nach § 13 UrhG oder verstößt der Auftraggeber gegen § 14 UrhG, so hat Marcus Lange – langesicht Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Zuschlags von 100 % zum jeweiligen Nutzungshonorar, sofern der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweist.
- Für den Fall, dass Marcus Lange – langesicht durch höhere Gewalt an der fristgerechten Durchführung des beauftragten Projektes gehindert wird, muss er den Auftraggeber schnellstmöglich davon in Kenntnis setzen. Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, dürfen die Produktionsfirma und der Auftraggeber gleichermaßen sofort vom Projekt zurücktreten, wobei der Auftraggeber die Produktionsfirma für die bereits geleistete Arbeit vollständig bezahlen muss. Soweit möglich, hilft Marcus Lange – langesicht dem Auftraggeber bei der Auswahl eines geeigneten Ersatz-Auftragnehmers. Als höhere Gewalt gelten Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfen, zivile Unruhen, Naturkatastrophen,

Kriegshandlungen, örtliche Stromausfälle, irreversibles Versagen von Computer- und Telekommunikationstechnik, Unfälle, Erkrankungen sowie jede andere hinderliche Situation, die nicht aus einem vorsätzlichen oder nachlässigen Verhalten von Marcus Lange – langesicht resultiert und eine ordnungsgemäße und fristgemäße Ausführung des beauftragten Projektes unmöglich macht.

- Marcus Lange – langesicht übernimmt keine Haftung bei Aufträgen unter Extrembedingungen (Outdoordreh, Expeditionsdokumentation usw.) für den Verlust (durch Witterung, physische oder höhere Gewalt) des Filmmaterials. Sofern die Dreharbeiten aus Gründen, die Marcus Lange – langesicht nicht zu verantworten hat (Schneelage, Lawinsensituation, Verletzung von Expeditionsmitgliedern usw.), abgebrochen werden, ist das volle Honorar zu zahlen. Für Schäden, die durch einen frühzeitigen Drehabbruch entstanden sind, übernimmt Marcus Lange – langesicht keinerlei Haftung.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die Höhe des Auftragswertes. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von langesicht ausgeschlossen.
- Für Mängel, die auf Versäumnissen des Auftraggebers bzw. auf unvollständigen, unrichtigen oder unleserlichen Vorlagen beruhen, haftet Marcus Lange – langesicht nicht.

§ 7 Speicherung und Löschung von Rohdaten

- Projektabschluss und Speicherfrist.** Für die Speicherung der Rohdaten gilt das Projekt mit Lieferung der vertraglich geschuldeten finalen Dateien an den Auftraggeber als abgeschlossen. Ab diesem Projektabschluss speichert Marcus Lange – langesicht die im Rahmen der Produktion entstandenen Rohdaten für sechs (6) Monate.
- Anfrage des Auftraggebers.** Möchte der Auftraggeber die Rohdaten dauerhaft erhalten, herausgegeben bekommen oder über die Speicherfrist hinaus aufbewahren lassen, muss er sich innerhalb dieser sechs Monate eigenständig in Textform (z. B. per E-Mail) an langesicht wenden. Maßgeblich ist der Zugang der Anfrage bei langesicht.
- Gesonderte Vereinbarung.** Die Herausgabe der Rohdaten und deren weitere Aufbewahrung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung über Umfang, Vergütung, gegebenenfalls Aufbewahrungsdauer und Nutzungsrechte. Allein durch die Anfrage entsteht weder ein Anspruch auf Herausgabe oder weitere Aufbewahrung noch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung. Bereits bestehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- Vergütung.** Für eine gesondert vereinbarte Herausgabe kann langesicht ein individuelles Angebot unterbreiten. Die Vergütung bemisst sich nach dem Aufwand der Bereitstellung und dem Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und beträgt höchstens 15 % der Nettoauftragssumme des jeweiligen Projektes. Dauer und Vergütung einer weiteren Aufbewahrung werden gesondert vereinbart.
- Löschung.** Nach Ablauf der sechsmonatigen Speicherfrist werden die Rohdaten ohne weitere Erinnerung oder gesonderte Löschankündigung gelöscht, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder zwingende gesetzliche Pflichten entgegenstehen. Eine Anfrage allein verlängert die Speicherfrist nicht. Für eine weitere Aufbewahrung muss daher vor Fristablauf eine entsprechende Vereinbarung zustande kommen.
- Folgen der Löschung.** Nach der Löschung stehen die Rohdaten für eine spätere Herausgabe oder Bearbeitung nicht mehr zur Verfügung; eine Wiederherstellung kann nicht zugesichert werden. Gesetzliche Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 8 Gewährleistung

- Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Die Rückmelde- und Abnahmeregeln in § 2a begründen keine Ausschlussfrist für die Anzeige von Mängeln. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten; weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag). Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Marcus Lange – langesicht übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte

ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen der Produktionsfirma und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden. Diese sind stets schriftlich zu treffen. Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

3. Marcus Lange – langesicht haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der von Marcus Lange – langesicht angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten von Marcus Lange – langesicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme

jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

4. Für die Abnahme gilt ausschließlich die Regelung in § 2a Absatz 6. Marcus Lange – langesicht ist nach eigener Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Für die Lieferung ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers, für die Rücklieferung der Sitz von Marcus Lange – langesicht.
2. Als Gerichtsstand wird Augsburg vereinbart.
3. Zur Anwendung kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine einvernehmliche Regelung, die der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken dieser Geschäftsbedingungen.